

Ergänzung zur Baubeschreibung für die Errichtung baulicher Anlagen

1. In Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Gebrauchstauglichkeit der Konstruktion wird ausdrücklich erklärt, dass auch hinsichtlich der Schnee- und Windlasten die Herstellung der Konstruktion sowie die Fundamentierung und Verankerung am Boden an Hand von Angaben, welche von einem befugten Fachmann stammen (z.B. Zimmermann, Baumeister), erfolgt.
2. Es werden Maßnahmen getroffen, welche das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche verhindert.
3. Sollte eine Elektroinstallation neu hergestellt werden, so wird die Ausführung von einem Befugten unter Berücksichtigung der ÖVE 8001 erfolgen und es wird ein Nachweis darüber aufbewahrt bzw. mit der Fertigstellungsmeldung übermittelt.
4. Sämtliche anfallende Oberflächenwässer werden ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke ordnungsgemäß auf Eigengrund versickert oder abgeleitet.
5. Bei einer Überdachung, einem Carport bzw. einer oberirdischen baulichen Anlage, deren Verwendung der eines Gebäudes gleicht, welche im Bauwuch entstehen soll, erfolgt die Ausführung entkoppelt, als eigenständige Konstruktion, ohne bauliche Verbindung zum Wohn- oder Hauptgebäude.
6. Die oberirdische bauliche Anlage (z.B. Carport) entspricht den Anforderungen der Anlage 2.2 zur NÖ Bautechnikverordnung (überdachter Stellplatz).

Unterschrift/en Bauwerber + Planverfasser
Name/n